



### AMTLICHER TEIL

#### **6. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen vom 16.12.2002 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Würselen (Vergnügungssteuersatzung) vom 16.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 21 vom 20.12.2002) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.10.11 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Würselen Nr. 12 vom 28.10.2011) wird wie folgt geändert:

§§ 1-14 erhalten folgende Fassung:

”

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Würselen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist neben dem Veranstalter auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft. In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Aufsteller der Apparate Veranstalter.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Würselen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Würselen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Würselen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 24 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Für Tanzveranstaltungen beträgt der Steuersatz 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Würselen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**§ 5**  
**Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Würselen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 7 v. H. Die Stadt Würselen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**§ 6**  
**Besteuerung nach der Fläche**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro; bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmeter 3,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen sind der Stadt Würselen bis zum 7. Werktag nach der Veranstaltung anzuzeigen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist der Stadt Würselen eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einzureichen.
- (4) Die Stadt Würselen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

**§ 7**  
**Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:  
4,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
36 Euro je Apparat  
und angefangener Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
4,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
27 Euro je Apparat  
und angefangener Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.500 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.“

### **§ 8**

#### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 26 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Würselen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Würselen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Würselen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Würselen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 10**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

### **§ 11**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (2) Die Stadt Würselen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer am 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Würselen - Steuerabteilung - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind der Steuererklärung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 12**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Würselen die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Würselen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 6 Abs. 3: Anzeige der Bemessungsgrundlagen
8. § 6 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
9. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
11. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
12. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
13. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke“

**Artikel 2**

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Dezember 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\*\*\*

**3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Würselen bei Einsätzen der Feuerwehr**

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 2,3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), § 41 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009. und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

Abgerechnet werden nur das Personal, die Fahrzeuge und die Materialien, die für den Einsatz angemessen und erforderlich sind und eingesetzt wurden.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Personalkosten**

(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmann (SB) und je Stunde

für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sowie  
für Feuerwehrbeamte des mittleren Dienstes bis A 8 BBesG  
ein Stundensatz von

33,00 €

für Feuerwehrbeamte mittleren Dienstes ab A 9 BBesG und  
des gehobenen Dienstes ein Stundensatz von

43,50 €

berechnet.

In diesen Werten sind die je nach Zeitpunkt und Zeitraum des Dienstes entstehenden Kosten für Dienste zu ungünstigen Zeiten enthalten. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel der Kostensätze berechnet. Maßgebliche Abrechnungsgrundlage hierzu ist der Einsatzbericht.

§ 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel der Kostensätze berechnet. Als Tag gilt der Zeitraum von 24 Stunden.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 7  
Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied und je angefangener Stunde ein Gebührensatz nach § 4 Abs.2 dieser Satzung erhoben. Die Notwendigkeit des Einsatzes von hauptamtlichem Personal ist immer dann gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein ehrenamtliches Personal verfügbar ist. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden die Gebührensätze nach Abs. 1 Satz 2 berechnet.

§ 8 wird neu eingefügt:

**§ 8  
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und /oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder die örtliche Ordnungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend

**Artikel 2**

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Dezember 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**Kostentarif (§ 1 Abs. 1)**

1. Ehrenamtlicher Feuerwehrmann (Sammelbegriff) oder Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes bis A 8 BBesG	8,25 € je angefangene Viertelstunde
2. Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes ab A 9 BBesG und des gehobenen Dienstes	10,75 € je angefangene Viertelstunde
3. Löschfahrzeuge,	10,00 € je angefangene Viertelstunde
4. Schlauchwagen, Rüstwagen, Gerätewagen	10,00 € je angefangene Viertelstunde
5. Drehleiter	10,50 € je angefangene Viertelstunde
6. Mannschaftstransportfahrzeug, Einsatzleitwagen, Kommandowagen	4,50 € je angefangene Viertelstunde
7. Tragkraftspritze	3,00 € je angefangene Viertelstunde
8. Atemschutzgerät (zusätzlich zu Fahrzeugbeladung)	4,75 € je angefangene Viertelstunde
9. Chemikalienschutzanzug, Einwegschutzanzug	22,00 € je angefangene Viertelstunde
10. Befüllung Atemluftflasche	1,25 € je angefangene Viertelstunde
11. Alle sonstigen Geräte, Schläuche, Verteiler usw.	1,50 € je angefangene Viertelstunde

In den Kosten zu Ziffer 3 bis 6 sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

**Gebührentarif (§ 1 Abs. 2 bzw. § 7)**

1. Ehrenamtlicher Feuerwehrmann (Sammelbegriff) oder Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes bis A 8 BBesG	8,25 € je angefangene Viertelstunde
2. Feuerwehrbeamter des mittleren Dienstes ab A 9 BBesG und des gehobenen Dienstes	10,75 € je angefangene Viertelstunde
3. <u>Brandsicherheitswache</u> Es gelten die Stundensätze nach § 4 Abs. 2	
4. Löschfahrzeug	29,00 € je angefangene Viertelstunde
5. Schlauchwagen, Rüstwagen, Gerätewagen	26,50 € je angefangene Viertelstunde
6. Drehleiter	45,00 € je angefangene Stunde
7. Mannschaftstransportfahrzeug, Einsatzleitwagen, Kommandowagen	7,50 € je angefangene Viertelstunde
8. Tragkraftspritze	7,50 € je angefangene Viertelstunde
9. Atemschutzgerät (zusätzlich zu Fahrzeugbeladung)	4,75 € je angefangene Viertelstunde
10. Chemikalienschutzanzug, Einwegschutzanzug	22,00 € je angefangene Stunde
11. Befüllung Atemluftflasche	1,25 € je angefangene Viertelstunde
12. Alle sonstigen Geräte, Schläuche, Verteiler usw.	1,50 € je angefangene Viertelstunde

In den Gebühren zu Ziffer 4 bis 7 sind die Gebühren für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.



**VI. Änderungssatzung vom 15.12.2014  
zur Betriebssatzung der Stadt Würselen für den Eigenbetrieb „Kommunale  
Dienstleistungsbetriebe Würselen“ vom 16.12.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende VI. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Würselen für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungsbetriebe Würselen“ vom 16.12.1998 beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Die „Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen“ der Stadt Würselen mit den Betriebszweigen

- Abfallwirtschaft (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW), soweit nicht auf den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen
- Straßenreinigung (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW)
- Bestattungswesen (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW)
- Städtische Dienste (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO NRW)

werden wie ein Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses im Sinne des § 5 Eigenbetriebsverordnung übernimmt der Technik- und Bauausschuss.

**Artikel II**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Technik- und Bauausschuss**

- (1) Der Technik- und Bauausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder im Technik- und Bauausschuss nicht erreichen.
- (2) Der Technik- und Bauausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Technik- und Bauausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Würselen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen, soweit sie den Eigenbetrieb betreffen:
  - a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt,
  - b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen,
  - c. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000,- Euro übersteigen,
  - d. Vergabe von Aufträgen (VOB), wenn sie im Einzelfall den Vertrags- oder Bestellwert von 125.000,- Euro übersteigen,
  - e. Vergabe von Aufträgen (HOAI), wenn sie im Einzelfall den Vertragswert von 15.000,- Euro übersteigen,
  - f. Entscheidungen über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einer Wertgrenze von 30.000,- Euro bis 50.000,- Euro,
  - g. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich), sofern der Streitwert den Betrag von 30.000,- Euro übersteigt.

Diese Fälle gelten jeweils bis zur genannten Wertgrenze als Geschäfte der laufenden Betriebsführung, in anderen Fällen obliegt die Durchführung der Betriebsleitung.

Ab einem Betrag von 15.000,-- Euro obliegt der Betriebsleitung eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Technik- und Bauausschuss.

- (3) Der Technik- und Bauausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend. Die Entscheidungen nach § 2 und Satz 3 bedürfen der Schriftform.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Technik- und Bauausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Technik- und Bauausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

### **Artikel III**

§ 6 Abs. 2, 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Bürgermeister**

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der "Kommunalen Dienstleistungsbetriebe Würselen" rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Technik- und Bauausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubte die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Technik- und Bauausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Technik- und Bauausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

### **Artikel IV**

§ 12 Abs. 2, 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 5 % oder 25.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Technik- und Bauausschusses.  
Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Technik- und Bauausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Technik- und Bauausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Technik- und Bauausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Technik- und Bauausschusses die des Bürgermeisters; der Technik- und Bauausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **Artikel V**

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Technik- und Bauausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **Artikel VI**

§ 14 erhält folgende Fassung:

## **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Technik- und Bauausschuss vorzulegen.

### **Artikel VII**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15.12.2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

## **II. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- der Stadt Würselen vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Würselen am 11.12.2014 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- der Stadt Würselen vom 15.12.2009 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

### **Artikel 2**

§ 8 erhält folgende Fassung:

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von Stadt Würselen eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **Artikel 3**

§ 16 erhält folgende Fassung:

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt bzw. Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt/Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt bzw. Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### **Artikel 4**

§ 22 Abs.1 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

§ 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Dezember 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke**  
**und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**  
**-Entwässerungssatzung-**  
**der Stadt Würselen vom 16.12.2009**

Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

- |    |  |                                     |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | Allgemeine Parameter   |                                     |
|    | a) ph-Wert   | 6,5 bis 10                          |
|    | b) absetzbare Stoffe   | 10 ml/l nach 0,5<br>Std. Absetzzeit |
| 2. | Öle und Fette  | 250 mg/h                            |
| 3. | Kohlenwasserstoffe,<br>soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von<br>Kohlenwasserstoffen (als Mineralölprodukte) erforderlich ist, gesamt 20 mg/l                     |                                     |
| 4. | Organische Lösungsmittel   |                                     |
|    | a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:<br>nicht höher als es der Löslichkeit entspricht   |                                     |
|    | b) halogenierte Kohlenwasserstoffe - AOX -(berechnet als Chlorid):   | <b>1 mg/l</b>                       |
| 5. | Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)  |                                     |
|    | a) Arsen (As)  | 1 mg/l                              |
|    | b) Blei (Pb)   | 1,5 mg/l                            |
|    | c) Cadmium (Cd)  | 0,1 mg/l                            |
|    | d) Chrom, 6-wertig (Cr)  | 0,5 mg/l                            |
|    | e) Chrom (Cr)  | 2 mg/l                              |
|    | f) Kupfer (Cu)   | 2 mg/l                              |
|    | g) Nickel (Ni)   | 3 mg/l                              |
|    | h) Quecksilber (Hg)  | 0,02 mg/l                           |
|    | i) Selen (Se)  | 1 mg/l                              |
|    | j) Zink (Zn)   | 3 mg/l                              |
|    | k) Zinn (Sn)   | 5 mg/l                              |
|    | l) Cobalt (Co)   | <b>2 mg/l</b>                       |
|    | m) Silber (Ag)   | 2 mg/l                              |
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst)   |                                     |
|    | a) Ammonium (NH <sub>4</sub> )   | 200 mg/l                            |
|    | b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)   | 1 mg/l                              |
|    | c) Cyanide, gesamt (CN)  | 20 mg/l                             |
|    | d) Fluorid (F)   | 60 mg/l                             |
|    | e) Nitrit (NO <sub>2</sub> )   | <b>10 mg/l</b>                      |
|    | f) Sulfat (SO <sub>4</sub> )   | 600 mg/l                            |
|    | g) Sulfid (S)  | 2 mg/l                              |
| 7. | Organische Stoffe  |                                     |
|    | a) wasserdampfflüchtige Phenole  | 100 mg/l                            |
|    | b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des<br>Abflusses einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt scheint;<br><b>Phosphor gesamt</b> | <b>50 mg/l</b>                      |

**Für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleiter) findet unbeschadet der vorstehenden Grenzwerte die Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.**

## **V. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2014 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **2,74 Euro**.

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche **1,12 Euro**.

### **Artikel 3**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt **25,00 Euro/m<sup>3</sup>** abgefahrenen Klärschlamm.

### **Artikel 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Dezember 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

**XVI. Änderungssatzung vom 15.12.2014  
zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen  
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997**

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,51 €, für den Winterdienst 0,83 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 3,27 €.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Dezember 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**IX. Änderungssatzung vom 15.12.2014 zur  
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
der Stadt Würselen vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 4, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW 610) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.88 (GVBL S. 250) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:



**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
- a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 32,93 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.
- b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter
- |     |                     |         |
|-----|---------------------|---------|
| von | 120 Liter Volumen   | 6,81 €  |
| von | 240 Liter Volumen   | 13,61 € |
| von | 770 Liter Volumen   | 43,67 € |
| von | 1.100 Liter Volumen | 62,39 € |

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben.

Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

- (2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr
- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
120 l von jährlich 131,72 €  
und
- b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
240 l von jährlich 263,44 €  
und
- c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
770 l von jährlich 823,25 €  
und
- d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
1.100 l von jährlich 1.189,49 €  
erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,50 €

**Artikel II**

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.
- Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 21,92 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 21,92 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

**Artikel III**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Dezember 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

### **1. Änderungsordnung vom 15.12.2014 zu der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen, Aulen sowie Räume in Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden der Stadt Würselen**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Anlage zur Entgeltordnung wird unter „Tarife:“ wie folgt geändert:

**Zu § 4:**

Der zu entrichtende Entgelttarif des Vereins berechnet sich wie folgt:

**Entgelt pro Stunde x Nutzungszeiten pro Jahr = Jahresentgelt**

Beim Entgelt pro Stunde werden folgende Grundbeträge angesetzt:

	Sportplatz	1-fach Turnhalle	2-fach Sporthalle	3-fach Sporthalle
Entgelt / Stunde	8,10 €	3,10 €	6,20 €	9,30 €

Das Entgelt pro Stunde berechnet sich für die Vereine nach dem Anteil ihrer Mitglieder unter 18 Jahren:

Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren	Entgelt in %	Entgelt / Stunde Sportplätze	Entgelt / Stunde Sporthallen		
			1-fach Turnhalle	2-fach Sporthalle	3-fach Sporthalle
0% - 0,99 %	100%	8,10 €	3,10 €	6,20 €	9,30 €
1% - 15,99 %	80%	6,48 €	2,48 €	4,96 €	7,44 €
16% - 30,99 %	60%	4,86 €	1,86 €	3,72 €	5,58 €
31% - 50,99 %	50 %	4,05 €	1,55 €	3,10 €	4,65 €
Über 51%	40 %	3,24 €	1,24 €	2,48 €	3,72 €

#### **Artikel II § 9 Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Änderungsordnung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15.12.2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 216 für den Bereich  
Erweiterung LIDL Am alten Kaninsberg  
sowie**

**3. Änderung des Flächennutzungsplans Erweiterung LIDL Am alten Kaninsberg**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 beschlossen, innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 216 (Erweiterung LIDL – Am alten Kaninsberg) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) mit den beigefügten Unterlagen durchzuführen.

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss hat in der Sitzung am 04.12.2014 zudem einen Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 216 beschlossen. Zielsetzung ist die Darstellung eines Sondergebietes anstelle der derzeitigen Darstellung von Gewerbegebiet.

Ziel und Zweck der Planung ist, eine Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lebensmittel-Discountmarktes zu dessen Bestandssicherung planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird für beide Verfahren (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 216 sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplans) wie folgt ermöglicht:

Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen kann **ab dem 05.01.2015 bis einschließlich 06.02.2015**

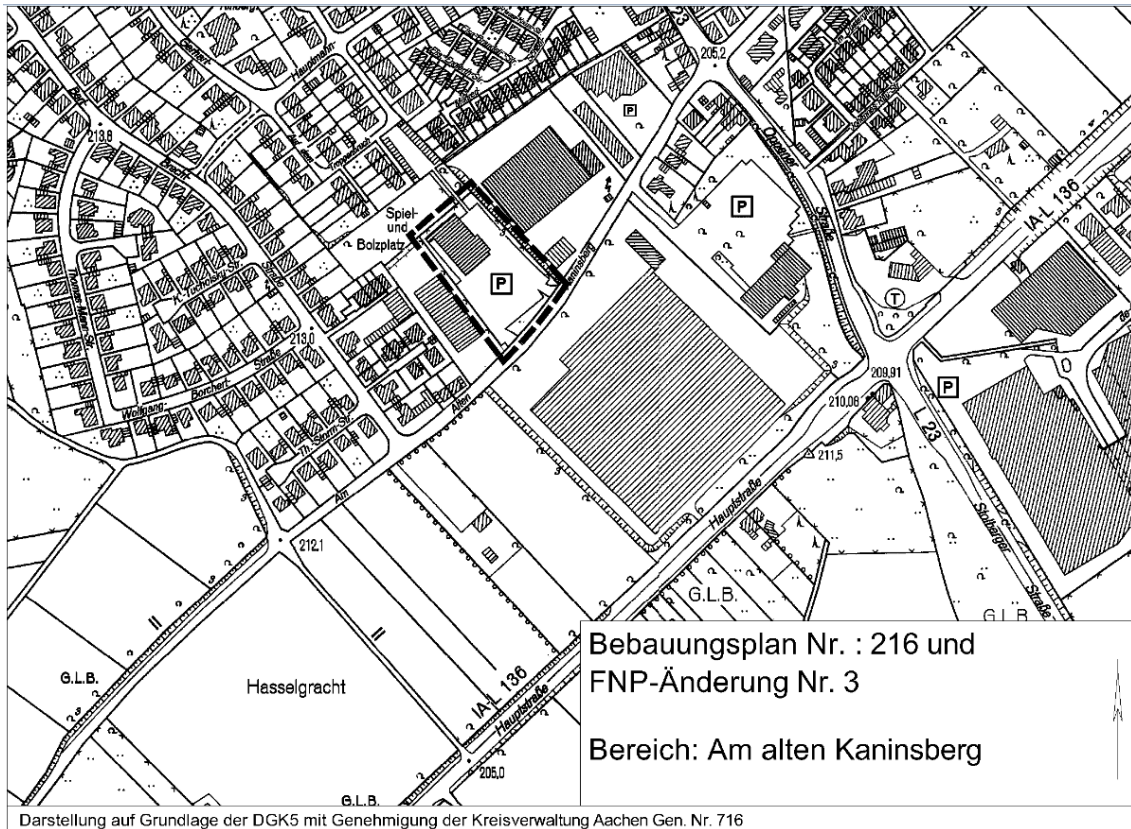
montags bis freitags                      von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,  
donnerstags                                von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, eingesehen werden.

Den Bürgern ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und Anregungen zur beabsichtigten Planung vorzutragen. **Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de) → Bauen, Wohnen und Umwelt → Beteiligung Bauleitplanung** eingesehen werden.

Würselen, den 8. Dezember 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister



\*\*\*

## Beteiligungsbericht 2014

Die Stadt Würselen hat den Beteiligungsbericht 2014 herausgegeben. Mit dem Beteiligungsbericht gibt die Stadt Würselen jährlich aktuell Auskunft über ihre wirtschaftlichen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne der Gemeindeordnung NRW.

Der Bericht soll vor allem die Entscheidungsträger im Stadtrat und in der Verwaltung über die Struktur der bestehenden wirtschaftlichen Beteiligungen informieren, um sie damit bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe als Aufsichtsrats- oder Gesellschaftsvertreter zu unterstützen. Er soll aber darüber hinaus auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Würselen fundierte Einblicke in die wirtschaftliche Betätigung ihrer Stadt geben.

Der Beteiligungsbericht kann im Internet bei [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de) entweder über den Menüpunkt „suchen“ rechts oben oder über die Menüpunkte „Bürgerportal und Service“ und weiter „Beteiligungsberichte“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Darüber hinaus wird er nach § 112 Abs. 3 GO NRW in der örtlichen Rechnungsprüfung, Zimmer 209 im Rathaus, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Würselen, den 28. November 2014

Arno Nelles  
Bürgermeister

---

## NICHTAMTLICHER TEIL

---

### Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Januar 2015 vollenden:

**das 80. Lebensjahr:**

Nouri Ibrahim, Grevenberger Straße 11, am 1.1.,  
 Maria Rompe, Morsbacher Straße 13, am 3.1.,  
 Karlheinz Serf, Am Mühlenhaus 94, am 10.1.,  
 Lambert Keil, Südstraße 2, am 14.1.,  
 Maria Schruuff, Marienstraße 4, am 15.1.,  
 Edeltraud Pierl, Am Wisselsbach 18, am 16.1.,  
 Marlise Graf, Kaiserstraße 59, am 25.1.,  
 Maria Fischer, Bardenberger Straße 28, am 28.1.,  
 Marianne Esser, Euchener Straße 96, am 31.1.,

**das 81. Lebensjahr:**

Rudolf Spiertz-Heine, Im Winkel 11, am 1.1.,  
 Peter Schäfer, Ather Straße 61, am 9.1.,  
 Arnold Lynen, Kasinostraße 16, am 12.1.,  
 Katharina Hesdal, Neustraße 34, am 22.1.,

**das 82. Lebensjahr:**

Katharina Curtius, Elchenrather Straße 15, am 3.1.,  
 Elisabeth Ernst, Glück-Auf-Straße 15, am 8.1.,  
 Kurt Kappertz, Lindener Straße 55, am 17.1.,  
 Elisabeth Hedtheuer, Bahnhofstraße 17, am 19.1.,  
 Peter Esklavon, Ath 3, am 20.1.,  
 Hubert Straußfeld, Grevenberger Straße 36, am 26.1.,  
 Wilhelm Maaßen, Brahmstraße 4, am 27.1.,  
 Katharina Scheeren, Klosterstraße 30, am 28.1.,

**das 83. Lebensjahr:**

Josefine Bock, Aachener Straße 7, am 12.1.,  
 Elisabeth Schalge, Hauptstraße 40, am 16.1.,  
 Johann Steffens, Kesselsgracht 9, am 16.1.,  
 Agnes Ernst, An der Glocke 6, am 17.1.,  
 Hiltrud Klöcker, Kaiserstraße 13, am 22.1.,

**das 84. Lebensjahr:**

Franz Schwartz, Lindener Straße 193, am 3.1.,  
 Brigitte Bischoff, Willibrordstraße 22, am 3.1.,  
 Hubertine Knappe, Weststraße 21, am 4.1.,  
 Josef Leclair, Buchenstraße 14, am 14.1.,  
 Margarete Schürmann, Tellebenden 18, am 16.1.,  
 Reingold Nazarenus, Gouleystraße 106, am 17.1.,  
 Betty Schieren, Eschenstraße 29, am 19.1.,  
 Herbert Gutmann, Teutstraße 22, am 20.1.,  
 Mathias Breuer, Elisastraße 9, am 29.1.,

**das 85. Lebensjahr:**

Gertrud Bischoff, Mauerfeldchen 19, am 11.1.,  
 Anton Frank, Südstraße 57, am 13.1.,  
 Günther Malzkorn, Nordstraße 3, am 19.1.,  
 Ursula Else Pipoh, Grevenberger Straße 21, am 22.1.,  
 Katharina Schüller, Heinrichstraße 3, am 26.1.,

**das 86. Lebensjahr:**

Josefine Braun, Grünwald 9, am 6.1.,  
 Joseph Emunds, Euchener Straße 81, am 11.1.,  
 Anna-Maria Hosbach, Dobacher Straße 2 A, am 26.1.,  
 Maria Pütz, Oppener Straße 1 C, am 27.1.,  
 Hildegard Krause, Nassauer Straße 63, am 30.1.,

**das 87. Lebensjahr:**

Hilde Marenberg, Drosselweg 1, am 8.1.,

**das 88. Lebensjahr:**

Peter Becker, Elchenrather Straße 67, am 14.1.,  
 Gisela Ablass, Bahnhofstraße 17, am 18.1.,

**das 89. Lebensjahr:**

Sibilla Gorgels, Eschweilerstraße 14, am 11.1.,

**das 90. Lebensjahr:**

Anna Reißmann, Kaiserstraße 152, am 1.1.,  
 Edith Gründler, Ringstraße 24, am 5.1.,  
 Ingelore Bülles, Kaiserstraße 59, am 29.1.,

**das 92. Lebensjahr:**

Theresia Clemens, Morsbacher Straße 71, am 14.1.,  
 Maria van Eys, Landgraben 10, am 17.1.,

**das 94. Lebensjahr:**

Anna Labisch, Grüner Weg 27, am 16.1.,  
 Erna Hahn, Karlstraße 14, am 23.1.,  
 Barbara Drießen, Helleter Feldchen 51, am 28.1.,

**das 96. Lebensjahr:**

Hubertine Knipprath, Klosterstraße 30, am 5.1.,

## Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Januar 2015:

**Goldhochzeit**  
22. Januar  
Manfred und Marlene Böker  
Paulinenstraße 93

**Diamanthochzeit**  
29. Januar  
Wilhelm und Maria Einerhand  
Aachener Straße 95

**Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.**

**Arno Nelles  
Bürgermeister**

**Bitte, zeigen Sie frühzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, Ihre goldene, diamantene oder eiserne Hochzeit an, und zwar bei der Stadtverwaltung Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 132, Telefon 67-300.**

\* \* \*

**Die Dienststellen der Stadt Würselen bleiben am Freitag, dem  
02.01.2015 geschlossen.**

\* \* \*

**Lust auf Besuch?  
Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!**

Die Schüler der Deutschen Schule Cali (Kolumbien) wollen gerne einmal deutsche Weihnachten erleben und den Verlauf von Jahreszeiten kennen lernen. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) aus dem Land des ewigen Frühlings als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 12. September 2015 bis zum Sonntag, den 21. Februar 2016. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir ein an einem Gegenbesuch unter Verwendung der Herbstferien über den Oktober 2016 teilzunehmen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 400, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.de, www.humboldtteam.de

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de)

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
	freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

